

## **Integrallager für radioaktive Abfälle**

### **Stellungnahme für das Land Oberösterreich**

Gemäß dem Österreich-Slowakisches Abkommen über die Umsetzung der ESPOO Konvention, BGBl.Nr. III Nr. 1/2005 legt das Land Oberösterreich folgende Einwände zum Inhalt des Umweltverträglichkeitsberichtes vor.

- Wie aus dem Anhang Nr. 26 hervorgeht, wurden die vom Land Oberösterreich im Vorverfahren vorgelegten Einwände und Anforderungen an den Inhalt des Umweltverträglichkeitsberichts sowie die vorgelegten Fragen im Umweltbericht (Integrálny sklad rádioaktívnych odpadov (IS RAO, SPRÁVA v zmysle zákona NR SR č. 24/2006 Z. z. o posudzovaní vplyvov na životné prostredie v znení neskorších predpisov, JAVYS, Bratislava, November 2011) nicht zur Gänze berücksichtigt. Dies betrifft vor allem nachstehende Themen:
  - Die nach der Zwischenlagerung im Integrallager folgenden Schritte der Behandlung der Abfälle sollten im Detail beschrieben werden. Für den Fall, dass aufgrund des Fehlens eines Endlagers in der Slowakei das Integrallager viel länger als vorgesehen betrieben wird, müssten nämlich andere, viel strengere Kernsicherheitsmaßnahmen getroffen und umgesetzt werden. Die bloße Auflistung der Varianten (Rekonstruktion, neues Lager, Endlagerung) auf der Seite 19 ohne Beschreibung wäre hierfür nicht ausreichend.
  - Auch wenn ein Endlager nach der Betriebszeit des Integrallagers zur Verfügung steht, sollten die Verfahrensschritte zur Qualitätssicherung und Kontrolle der Behälter näher beschrieben und bewertet werden, um nach der Zwischenlagerung einen sicheren Transport der Behälter ins Endlager zu gewährleisten. Dabei wären insbesondere Alterungserscheinungen und mögliche Beschädigungen der Behälter, zu denen es während der Zwischenlagerung gekommen sein könnte, zu berücksichtigen. Da die Behälter die einzige Barriere gegen eine Freisetzung der gelagerten radioaktiven Stoffe darstellen, wird es für erforderlich erachtet, die Lagerbehälter viel detaillierter als dies in den Unterlagen der Fall ist, zu beschreiben. Die Darstellungen im Anhang Nr. 5 sind nicht ausreichend, um eine eingehende Analyse durchführen zu können.
  - Ebenso wird eine genaue Beschreibung der einzelnen Filteranlagen im Lüftungssystem des Integrallagers mit Abbildungen und Schaltschemen für erforderlich erachtet.

- Im vorgelegten Umweltverträglichkeitsbericht werden grenzüberschreitende Auswirkungen grundsätzlich ausgeschlossen; wobei nur der Normalbetrieb (Kapitel A.II.16, Seite 33) betrachtet wird. Diese Behauptung müsste jedoch auch für Störfälle nachgewiesen und die untersuchten Störfallszenarien und Rahmenbedingungen im Detail dargestellt werden.
- Auch die Auseinandersetzung mit dem Unfallszenario Flugzeugabsturz ist nicht ausreichend begründet. Die Wahrscheinlichkeiten für Flugzeugabstürze sind zwar im Detail berechnet (Kapitel C.III.19, Seite 152 ff.), aufgrund der Ergebnisse wird jedoch ein Flugzeugabsturz ausgeschlossen. Die Eintrittswahrscheinlichkeiten sind zwar niedrig, die Katastrophe in Fukushima hat jedoch gezeigt, dass auch extrem unwahrscheinliche Ereignisse und Unfallabläufe zur Realität werden können. Dies erfordert eine neue Philosophie in der kerntechnischen Sicherheit. Und eben die sollte auch im Umweltverträglichkeitsbericht zum Projekt "Integrallager für radioaktive Abfälle" Anwendung finden.  
Trotz geringer Eintrittswahrscheinlichkeit wäre das erwähnte Szenario näher zu untersuchen, da sich durch die Verbindung mit dem Szenario "Brand" (Wärmequelle) die Bewertung hinsichtlich möglicher grenzüberschreitender Auswirkungen deutlich ändern könnte.
- Auch die gegenseitige Beeinflussung des KKW V-2 und des Integrallagers wird nicht näher betrachtet. Ein Unfall im KKW mit Freisetzung von radioaktiven Substanzen könnte die Bedienung des Lagers unmöglich machen. Im Bericht wird jedenfalls vorausgesetzt, dass am Standort ein Kraftwerk zur Wärme- und Energieversorgung sowie Abwasserentsorgung zur Verfügung steht.

Linz, am 12. März 2012



Dipl.Ing. Dalibor Strasky